

An
Amt 14
a.d.D.

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
- Stellungnahme

Bei dem vorliegenden Jahresabschluss handelt es sich um den ersten Jahresabschluss im neuen Finanzverfahren SAP. Das Einführungsprojekt von SAP für die Bewirtschaftung konnte nach einjähriger Dauer zum 1.1.2020 abgeschlossen und SAP zu diesem Zeitpunkt erfolgreich produktiv gesetzt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der fachlich und zeitlich fordernden Arbeiten, wie

- die Migration der Alt-Bilanz,
- der Ergebnis- und Finanzrechnung 2019,
- sowie der Aufbau des Nebenbuchs der Anlagenbuchhaltung und der Einführung einer Inventarisierungssoftware,

stellt es einen Erfolg dar, dass der Jahresabschlussentwurf 2020 im Oktober 2021 eingebracht und die Prüfung am 25.02.22 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen werden konnte.

Diese enorme Kraftanstrengung, welche durch die Corona-Pandemie und div. Personalengpässe noch verstärkt wurde, führt zwar zu einem insgesamt positiven Prüfergebnis, darf aber gleichwohl nur der Ausgangspunkt für zukünftig zu entwickelnde Routinen und Sicherheiten im Umgang mit dem neuen Finanzverfahren sein.

Im Rahmen einer umfassenden Nachbetrachtung werden daher diverse Prozesse und Arbeitsabläufe im neuen Verfahren angepasst, um die Erstellung und Prüfung künftiger Jahresabschlüsse deutlich zu erleichtern.

Kritisch bleibt festzuhalten, dass der sehr ambitionierte Ansatz des Kreises, mit der Migration auch offensichtliche strukturelle Mängel des Altverfahrens zu beseitigen, die Komplexität bei der Einführung von SAP deutlich erhöht hat. Die sinnvolle Veränderung der Produktstruktur hat über die dadurch für die Migration gebundenen Personalressourcen einen hohen, monatelangen Arbeitseinsatz gefordert. Die Korrektur der in APS abgebildeten Forderungen hat die Abbildung und Darstellung der Bilanz in SAP deutlich verbessert, allerdings bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ebenfalls viel Zeit in Anspruch genommen. Zu den im Bericht aufgeführten Feststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Feststellung Inventur

Im Jahr 2020 ist keine Inventur beim Kreis Mettmann durchgeführt worden. Grund hierfür ist die zeit- und personalintensive Umstellung der Software von APS auf SAP.

Aus diesem Grund wurde auch die Folgeinventur im Amt für Schule und Bildung und im Sozialamt im Jahr 2020 weiter ausgesetzt.

Gem. § 30 Abs. 2 KomHVO NRW gilt bei Anwendung des Buchinventurverfahrens ein Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme von fünf Jahren. Durch die Aussetzung der Inventur in 2020 für das Amt für Schule und Bildung, Berufskolleg Ratingen, wurde dieser Zeitraum überschritten.

Die fehlende körperliche Inventur innerhalb des fünf-Jahres-Zeitraumes widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur.

Stellungnahme Amt 20:

Neben der Umstellung auf das neue Finanzverfahren SAP wurde auch das Inventurverwaltungsprogramm Kai neu eingeführt. Hierbei ist es zu Verzögerungen gekommen. Mit dem Softwarewechsel erfolgt auch ein Wechsel in der Form der Durchführung von zukünftigen Inventuren. Die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen sind aktuell noch nicht gegeben, da neue geeignete Geräte (Kaidroids) beschafft werden müssen. Diese sollten bereits 2021 durch das KRZN angeboten werden, jedoch gab es Verzögerungen wegen eines noch durchzuführenden Penetrationstests. Sobald hier die Freigabe vorliegt ist die Beschaffung der Geräte vorgesehen. Es wird mit der Wiederaufnahme der Inventuren in 2022 gerechnet.

2. Feststellung Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Zusammenhang mit der Migration der Finanzsoftware zum 01.01.2020

Die Bilanz für den Jahresabschluss 2020 weist für die Bilanzpositionen

Aktiva

- 2.2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen Gebühren
- 2.2.2.4 Forderungen aus Transferleistungen
- 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
- 2.2.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich
- 2.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich
- 2.2.2.3 Privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
- 2.2.2.4 Privatrechtliche Forderungen gegenüber Beteiligungen
- 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Passiva

- 2.1 Sonderposten für Zuwendungen
- 2.4 Sonstige Sonderposten
- 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

die korrekten Vorjahreswerte aus. Die Vorjahreswerte basieren auf dem geprüften Jahresabschluss 2019.

Die Vortragssalden im Finanzverfahren SAP stimmen mit den Bilanzausweisen nicht überein.

Die Abweichungen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Wechsel zum neuen Finanzverfahren zum 01.01.2020.

Im Zuge der Migration vom Finanzverfahren APS zum Finanzverfahren SAP wurden oben genannte Bilanzpositionen einer genauen Betrachtung unterzogen. Daraus resultierten auf der Aktivseite der Bilanz Verschiebungen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Forderungen, der privatrechtlichen Forderungen sowie der sonstigen Vermögensgegenstände.

Auch auf der Passivseite der Bilanz erfolgten innerhalb der genannten Sonderposten und Verbindlichkeiten Verschiebungen.

Sämtliche Umgliederungen wurden nicht im neuen Finanzverfahren abgebildet, vielmehr wurden die veränderten Werte unmittelbar als Vortragssaldo in das Finanzverfahren eingepflegt.

Dies stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 28 Absatz 2 KomHVO NRW dar.

Im Zuge der Prüfung konnten nachvollziehbare Unterlagen (Migrationslisten) vorgelegt werden.

Diese Feststellung wird mit dem nächsten Jahresabschluss 2021 ausgeräumt sein.

Detaillierte Ausführungen zu den Feststellungen zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Zusammenhang mit der Migration der Finanzsoftware zum 01.01.2020 finden sich unter den Ziffern 6.1.7 Forderungen aus Transferleistungen, 6.1.8 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, 6.1.9 Sonstige Vermögensgegenstände, 6.2.2 Sonstiger Sonderposten, 6.2.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und 6.2.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen des Prüfberichtes.

Stellungnahme Amt 20:

Die Migration der Vorjahreswerte (2019) der Forderungen betrifft den Bereich der Debitorenbuchhaltung und löst beim Wechsel eines Finanzverfahrens eine umfangreiche, anspruchsvolle und zeitkritische Überleitung aus.

Die erfolgreiche Migration war somit ein wesentlicher Gelingensfaktor für das Einführungsprojekt.

Die Debitorenbuchhaltung stellt einen Teilbereich der Finanzbuchhaltung dar. Dieser Teilbereich bildet die Erfassung und Verwaltung der Forderungen und Gutschriften sowie der Realisierung der offenen Posten ab. Es ist daher erforderlich, dass sämtliche Einzelgeschäftsvorfälle und Zahlungspartnerinnen und -partnerdaten migriert werden.

Es handelt sich um ein Gesamtvolumen von rd. 30.000 Einzelforderungen und den dazugehörigen Geschäftspartnerinnen und -partnerdaten.

Im Zuge dieser Arbeiten wurden einzelne Forderungskategorien fachlich neu bewertet und in die neuen SAP-Stammdaten eingepasst. Unterhalb der Bilanzausweise gibt es derzeit rd. 590 verschiedene Forderungsarten.

Dabei haben sich Berichtigungen ergeben, welche zu Verschiebungen zwischen einzelnen Bilanzpositionen geführt haben. Der Gesamtbestand wurde vollständig überführt.

Bei den Sonderposten ist erst mit der Migration der Daten nach SAP aufgefallen, dass im Rahmen einer, im Altsystem erfolgten Umbuchung der Sachschenkungen aus der Bilanzposition 2.1 in die Bilanzposition 2.4 Auflösungsbeträge nicht mitgezogen wurden. Hier erfolgte eine automatische systemseitige Korrektur durch SAP.

Die Abweichungen bei den Bilanzpositionen 4.5, 4.6 und 4.7 sind auf eine fehlerhafte Buchung im Altsystem zurückzuführen. Mit der Umstellung auf das neue Finanzverfahren zum 01.01.2020 wurden die nachlaufenden Rechnungen bereits in SAP erfasst. Im Altsystem APS wurden nur noch die Summen je Finanzstelle und Finanzposition eingebucht. Hierbei ist wohl nicht aufgefallen, dass drei der 1059 Rechnungen durch die fachliche Bewertung zu den Verbindlichkeitenarten auch einem anderen Bilanzkonto zugeordnet wurden.

In der Entwurfsfassung des Jahresabschlusses waren die von den abweichenden Vorjahreswerten betroffenen Bilanzpositionen mit einer Fußnote gekennzeichnet. Da im Forderungsbestand des Jahres 2020 die v.g. Richtigstellungen berücksichtigt sind, war in dieser Fassung eine Vergleichbarkeit der Einzelpositionen gewährleistet.

Wie den Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes zu entnehmen ist, entsprach diese Darstellungsform jedoch nicht den rechtlichen Vorgaben, so dass nun die Einzelwerte aus dem geprüften Jahresabschluss 2019 abgebildet wurden.

3. Feststellungen Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

- *Die Bilanzposition Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau beinhaltet im Jahresabschluss 2020 Buchungen für Maßnahmen, die im Jahr 2020 abgeschlossen, jedoch nicht aktiviert wurden.*

Es handelt sich um die Maßnahmen Masterplan Neandertal, K18n-Knotenpunkt Flurstraße/ Beethovenstraße (K37), Neue Leitstellentechnik, E-Ladestationen VG2, Neanderlandsteig Schutzhütte und Berufskolleg Hilden, Eingangsbereich und Sitzelemente in Höhe von insgesamt 4.877.320,58 €.

Die unterbliebene Aktivierung der Maßnahmen verstößt gegen den Aktivierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 KomHVO NRW.

Durch die unterbliebene Aktivierung erfolgte seit der Inbetriebnahme keine Abschreibung der zu aktivierenden Vermögensgegenstände. Dies stellt einen Verstoß gegen § 36 Abs. 1 KomHVO NRW dar. Der Schaden durch die nicht erfolgte Aktivierung beträgt 300.491,60 €.

- *Weiterhin enthält die Bilanzposition zwei Maßnahmen mit einem Buchwert von 16.184,04 €, die nicht mehr realisiert werden und in den Aufwand zu buchen sind.*

Die fehlende Aufwandsbuchung für die nicht mehr realisierten Maßnahmen in 2020 in Höhe von 16.184,04 € verstößt gegen den Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund der o.g. Sachverhalte wird sowohl die Bilanz als auch das Jahresergebnis um insgesamt 316.676,04 € zu hoch ausgewiesen, hier ist der nicht ausgeräumte Sachverhalt aus der Feststellung 2019 inbegriffen.

Stellungnahme Amt 20:

Der Sachverhalt aus der bestehenden Feststellung 2019 zur Leitstellentechnik Auf dem Hüls wurde unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen im Fachamt (coronabedingt) wie auch in der Kämmerei (coronabedingt, durch die Migration der Anlagenbuchhaltung nach SAP sowie den Aufbau des Inventarverwaltungsprogramms Kai) bestmöglich aufgearbeitet und Aktivierungen wurden nachgeholt. Es wird weiterhin angestrebt, die noch offenen Punkte im Jahresabschluss 2021 auszuräumen.

Ähnlich verhält es sich mit den neu hinzugekommenen Sachverhalten im baulichen Bereich. Die Kommunikation mit den jeweiligen Bereichen muss weiterhin optimiert werden. Dies gilt auch mit Blick auf die Information über Maßnahmen, welche nicht weiterverfolgt werden.

Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung lagen teilweise keine oder zumindest nicht problemlos verarbeitungsfähige Meldungen / Daten vor. Neben der bereits beschriebenen besonderen Belastung war zudem eine höhere Anzahl von fertiggestellten Maßnahmen zu verzeichnen, die ferner auch partiell sehr komplex waren. So konnten trotz großer Bemühungen nicht alle Aktivierungen ordnungsgemäß vorgenommen werden.

4. Feststellungen Bilanzierung der Abfindungsleistungen bei Dienstherrnwechsel gem. § 107b BeamtenVG NRW

Bei Dienstherrnwechsel von Beamten zum Kreis Mettmann sind Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich der Erstattungsansprüche gem. § 107b BeamtenVG NRW zu buchen.

Dies erfolgt beim Kreis Mettmann nicht korrekt.

- *Beim Dienstherrnwechsel zum Kreis sind die Forderungen gegenüber dem abgebenden Dienstherrn zu 100 Prozent und die Verbindlichkeiten gegenüber den Rheinischen Versorgungskassen zu 30 Prozent zu bilanzieren. Der Kreis bilanziert jedoch einzig die Forderungen und diese nur zu 70 Prozent. Verbindlichkeiten werden nicht bilanziert. Dies führt zu einer unzulässigen Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten und widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 KomHVO NRW.*
- *Die Buchung der Erträge aus der Forderung gegenüber dem abgebenden Dienstherrn als Ertrag aus der Auflösung der Pensionsrückstellung verstößt gegen den Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung. Diese Erträge sind als Ertrag aus Kostenerstattung zu buchen.*

- Die fehlenden Buchungen sowohl der Forderungen gegenüber der Versorgungskasse als auch der Verbindlichkeiten beziehungsweise der Rückstellungen gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn verstoßen gegen den Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 KomHVO NRW. Den nicht gebuchten Forderungen und Erträgen stehen Verbindlichkeiten/Rückstellungen und Aufwendungen in identischer Höhe gegenüber, so dass sich keine Auswirkungen auf die Gesamtlage des Kreises ergeben.

Detaillierte Ausführungen zu den Feststellungen zur Bilanzierung der Abfindungsleistungen bei Dienstherrnwechsel finden sich unter Ziffer 6.1.6 Sonstige Ausleihungen des Prüfberichtes.

Stellungnahme Amt 20:

Die Kämmerei hat eine abweichende Rechtsauffassung.

Grundlage für die abweichende Sichtweise ist § 31 der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK):

§ 31 Leistungsverpflichtungen

(3)¹Ist ein Dritter einem Mitglied gegenüber zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, ist diese Abfindung an die Rheinischen Versorgungskassen abzuführen. ²Die Abfindung fließt zu 30 % der jeweiligen Umlagegemeinschaft zur Verminderung des Umlagehebesatzes gemäß § 29 Absatz 5 zu. ³Dem Mitglied stehen 70 % der Abfindung zur Verminderung des individuellen Versorgungsanteils gemäß § 29 Absatz 6 bei Eintritt des Versorgungsfalles zu. ⁴Der Mitgliederanteil wird dem KVR-Fonds zugeführt und mitgliedsbezogen gutgeschrieben.

(4)¹Ist ein Mitglied zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, wird diese Abfindung von der jeweiligen Umlagegemeinschaft fristgerecht übernommen; in Schwebefällen gilt dies nur bei erneutem Dienstherrnwechsel sowie bei Eintritt des Versorgungsfalles. ²Sind Abfindungen und evtl. anfallende Zinsen nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen von einem Mitglied an Dritte weiterzuleiten, übernehmen die Rheinischen Versorgungskassen diese Abfindung in Höhe des in Absatz 3 Satz 2 genannten Prozentsatzes. ³Der entsprechende Mitgliederanteil, bestehend aus der mitgliedsbezogenen Zuführung nach Absatz 3 Satz 4 und der bis zum Entnahmedatum realisierten Wertentwicklung des entsprechenden Anteils, wird dem KVR-Fonds entnommen. ⁴Der durch die Begrenzung des Satzes 3 evtl. verbleibende Restbetrag wird von der jeweiligen Umlagegemeinschaft übernommen. ⁵Bei Zustimmung der Rheinischen Versorgungskassen gelten die Sätze 1 bis 4 für von Mitgliedern abgeschlossene Einzelvereinbarungen entsprechend.

Die Satzung wurde durch die Kämmerei dahingehend ausgelegt, dass durch die Mitgliedschaft bei den RVK der Rechtsanspruch auf 30 Prozent der Abfindung an die RVK abgetreten wurde.

Die 30 Prozent stellen auch gem. Satzung keinen mitgliederbezogenen Ertrag dar (spiegelbildlich auch keinen mitgliederbezogenen Aufwand), sondern sind Bestandteil der Umlagestatuten. Mithin ist der Kreis nicht Eigentümer dieser Forderung. Es findet zudem auch kein Zahlungsfluss beim Kreis statt.

Gleiches gilt für den umgekehrten Fall, in dem der Kreis Mettmann als abgebender Dienstherr auftritt. Dadurch bedingt, dass die Umlagegemeinschaft die Zahlung des Abfindungsbetrages übernimmt, wurden keine Verbindlichkeit gegenüber dem neuen Dienstherrn bilanziert.

Durch diese Vorgehensweise sollte vermieden werden, in der Bilanz ein falsches Bild durch die Erfassung von nicht werthaltigen Forderungen und Verbindlichkeiten zu erzeugen.

Trotz der zuvor dargestellten Auffassung, nimmt die Kämmerei wahr, dass die weiterentwickelte Sichtweise des Rechnungsprüfungsamtes den Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt und der verfestigten Buchungspraxis anderer Kommunen entspricht und wird die Anforderung der Rechnungsprüfung mit dem Jahresabschluss 2021 umsetzen. Für die Kämmerei und das Personalamt bedeutet dies einen nicht unerheblichen Mehraufwand, da die Kommunikation zur RVK verstärkt werden muss, um insb. die durch die Umlagegemeinschaft erfolgten Abfindungszahlungen nachzuhalten.

5. Feststellungen Liquide Mittel

Zwischen der Bilanzposition Liquide Mittel und der Finanzrechnung bestand eine Differenz in Höhe von 12.889,18 €. Bei dem Betrag handelte es sich um tatsächliche Einzahlungen, die nach Auskunft der Kämmerei später wieder zurückgezahlt werden mussten.

Zum Stichtag 31.12.2020 befanden sich diese Gelder noch auf dem Girokonto des Kreises, die Rückzahlungen waren noch nicht gebucht. In der Finanzrechnung wurde dieser Betrag allerdings bereits in Abzug gebracht. Die fehlende Berücksichtigung der 12.889,18 € bei den liquiden Mitteln der Finanzrechnung verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere gegen die §§ 28, 40; 42 KomHVO NRW.

Stellungnahme Amt 20:

Bei den 12.889,18 € handelt sich um den Bilanzausweis auf dem Verrechnungskonto 18918888, das der Passivseite der Bilanz zugeordnet ist. Dieses technische Konto der Finanzsoftware wird bei der Überweisung von Guthaben benötigt. Es dient sowohl der Rückzahlung nach Guthabenbearbeitung aus Zahlungseingängen wie auch bei der Auszahlung von Guthaben, die nicht aus Zahlungseingängen resultieren.

Beim Zahllauf wird das Konto gegen das Bankkonto ausgeglichen. Das Fachamt hat zum Ende des Jahres noch Guthaben in 2020 geklärt, die aber erst Anfang 2021 tatsächlich vom Bankkonto abgefließen sind. Dadurch ergibt sich eine Abweichung zwischen den liquiden Mitteln der Aktivseite der Bilanz und der Gesamtfinanzrechnung, die diese Beträge schon berücksichtigt. Unter Einbeziehung der Passivseite gibt es keine Abweichung der liquiden Mittel.

6. Feststellungen zu nicht erfolgter Ausbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten

- *Zu diversen Forderungen am Jahresende 2020 war ein Geldeingang zu verzeichnen, es erfolgte jedoch keine Ausbuchung der entsprechenden Forderungen.
Die Zahlungseingänge wurden stattdessen als Verbindlichkeit (ungeklärte Zahlungseingänge) gebucht. Somit ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten – also auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz – eine Bilanzverlängerung entstanden.*
- *Ebenso sind zu Verbindlichkeiten, bei denen die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2020 durch Lastschriften erfolgt sind, keine Ausbuchungen der entsprechenden Verbindlichkeiten erfolgt. Stattdessen erfolgte die Ausbuchung bei der Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten (ungeklärte Zahlungsausgänge).
Es liegt damit ein Passivtausch zwischen den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen, bzw. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und den sonstigen Verbindlichkeiten vor, bei dem das Gesamtvolumen der Bilanz nicht verändert wird.*

Die fehlende Ausbuchung der korrekten Verbindlichkeiten, bzw. Forderungen trotz erfolgter Aus- bzw. Einzahlungen stellt einen Verstoß gegen die ordnungsmäßige Buchführung dar.

Eine Korrektur im Jahr 2020 war nach Auskunft der Kämmerei aus technischen Gründen nicht mehr möglich, die Korrektur erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in 2021.

Laut Kämmerei wird sichergestellt, dass diese technische Problematik für den Jahresabschluss 2021 nicht mehr besteht.

Detaillierte Ausführungen zu den Feststellungen bezüglich der nicht erfolgten Ausbuchungen von Forderungen und Verbindlichkeiten finden sich unter den Ziffern 6.1.7 Forderungen aus Transferleistungen,

6.1.8 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen und 6.2.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Prüfberichtes.

Stellungnahme Amt 20:

Diese Feststellung geht darauf zurück, dass die neue Finanzsoftware eine deutlich höhere technische Komplexität aufweist und daher zahlreiche Routinen abzuarbeiten waren.

Entsprechend der Dokumentation des KRZN zum Jahreswechsel 2020/2021 wurden die Buchungsperioden für das Klärungskonto nach Verbuchung des letzten Kontoauszuges für Buchungen in 2021 gesperrt.

Es fehlte an einem Bewusstsein dafür, dass die Zuordnung nach Klärung der Sachverhalte / Einbuchung von offenen Posten nicht im Geschäftsjahr 2020 erfolgen konnte.

Für die Zukunft werden die Buchungsperioden für das Klärungskonto erst zu einem späteren Zeitpunkt (Wertaufhellungszeitraum) für das Vorjahr geschlossen, so dass spätere Zuordnungen zu offenen Posten noch rückwirkend möglich sind.

7. Feststellung zu Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Der Kreis Mettmann ist in 2020 der „Zeittunnel Wülfrath e.G.“ mit dem Mindestanteil von vier Anteilen á 250 beigetreten. Für 2020 waren damit 1.000,00 € für den Erwerb von Finanzanlagen zu zahlen.

Dieser Betrag ist Ende 2020 vom Konto des Kreises abgebucht worden. Eine Zuordnung auf das korrekte Sachkonto erfolgte nicht. Die Zahlung wurde in der Finanzrechnung nicht als Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagen, sondern als „Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln“ gebucht.

Feststellung:

Die fehlerhaft erfolgte Ausweisung der für den Erwerb von Finanzanlagen erfolgten Auszahlung in Höhe von 1.000 € stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung dar.

Statt einer Verbuchung bei dem korrekten Sachkonto „Erwerb von sonstigen Anteilsrechten“ und damit einer Zuordnung zur Zeile 27 der Finanzrechnung erfolgte die Verbuchung in der Finanzrechnung in der Zeile 40 „Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln“.

Eine Korrektur für den Jahresabschluss 2020 war nach Auskunft der Kämmerei aus technischen Gründen nicht mehr möglich. In 2021 wird ein Ausweis des Betrages als investive Auszahlung erfolgen.

Stellungnahme Amt 20:

Gemäß der Anleitung des KRZN zum Jahreswechsel 2020/2021 wurden die Buchungsperioden für das Klärungskonto nach Verbuchung des letzten Kontoauszuges für Buchungen in 2021 gesperrt. Die 1.000 € konnten zu dem Zeitpunkt nicht von der Kasse zugeordnet werden und der Betrag wurde daher auf dem Konto 37970000 Klärungsbestand ungeklärte Zahlungseingänge unter den sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 ausgewiesen. Es handelte sich um eine Lastschriftabbuchung, für die noch kein offener Posten in SAP gebucht worden war. Aufgrund der Periodensperre war nach Klärung des Sachverhaltes und Buchung des offenen Postens auch eine nachträgliche Zuordnung nicht mehr für das Geschäftsjahr 2020 möglich.

Für die Zukunft werden die Buchungsperioden für das Klärungskonto erst zu einem späteren Zeitpunkt (Wertaufhellungszeitraum) für das Vorjahr geschlossen, so dass spätere Zuordnungen zu offenen Posten noch rückwirkend möglich sind.



Christian Schölzel
Kreiskämmerer